

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 3.

Vereinigung wegen Leib und Erbe

Die Markenvereine führten auch zu der Vereinigung wegen Leib und Erbe. So lange die Hof-Gemeinden in keinen Markenverein getreten waren, schied sich die eine von der anderen mit **Krieg und Friede** (*Die Leibs- und Todesstrafen waren in der Hofgemeinde unbekannt; und keine nahm von der andern Urtheil und Recht an: ihre Willkühren gingen nur zum Markfrieden.*): und da diese Markenvereine eigentlich nur den Markfrieden zum Gegenstande hatten; so blieben die kleinen Kriege wegen anderen Zwisten, besonders persönlichen Beleidigungen, nach wie vor. Dem rohen Naturtriebe zufolge glaubte man eine Beleidigung durch eine andere oder durch genomme Rache vergeben zu können. Dieses mochte aber nicht selten zu weit führen; besonders da eine gerächte Beleidigung eine andere leicht erweckte, und im Falle eines Todschlages gewiss zu erwarten war; wovon dann die allmähliche Aufreibung ganzer Familien, so wie dies noch jetzt bei den Arabern geschehe, die Folge würde gewesen seyn. Die Deutschen dachten aber menschlicher als die Araber, und liessen dergleichen Beleidigungen und selbst Todschläge lösen und versöhnen. Doch ehe solche Löse statt haben konnte, musste man zuvor einen Frieden, der die Rettung und Erhaltung zum Zweck hatte (*Denn einen gemeinen Frieden zu errichten, um Leib, Ehre und Gut durch Urtheil zu verlieren, verlohnte sich der Mühe nicht.*), **verabreden** (*Ich setze diese Verabredung vor die Vereinigung zur gemeinen Hülfe (vor die Heermannie), wiewohl jene auch nach dieser konnte geschehen seyn, indem nun die grössere Gefahr von aussen die einzeln Gemeinden näher dahin führte, die Hindernisse der innern Zwiste wegzuräumen, als welche dem grossen Bunde höchstens nachtheilig würden gewesen seyn.*). Vielleicht waren manche Sprachen hier umsonst: endlich aber kam doch der glücklichste Friede zu Stande. Man bestimmte die Fälle genau, setzte ein gewisses Lösegeld fest, und sorgte für dessen hinlängliche Sicherheit. Dieser Friede war ein Meisterstück unserer Vorfahren; und wie sehr ihnen daran gelegen war, lässt sich nicht undeutlich abnehmen aus der ängstlichen Sorgfalt, womit sie die verschiedenen und mannichfaltigen Fälle, die eintreten konnten, aufzählten, und aus der genauen Bestimmung des Geldes (*Dieses Lösegeld, Compositio, hiess auch Wehrgeld, Weregildum: man wehrte damit die Fehde ab; es mag sonst abgeleitet werden, woher es wolle.*), das sie für jeden Fall mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Einwohner (*Bei den Sachsen waren eigentlich nur drei Klassen, als 1) die Hauptmänner oder die Besitzer der Haupthöfe; 2) die Erbmänner oder Besitzer der Erbe, und 3) die Leute oder Hausgenossen der beiden erstern Klassen, als Kinder, Knechte und Mägde welche die Haus- und Feldarbeiten verrichten halfen: Servos im römischen Sinne kannte man nicht, und die Knechte und Mägde waren wie noch jetzt Kinder von lauter Erbmännern, und gehörten unter die Leute, obschon man sie später geringer als die Kinder im Hause ansehen mochte. Die mittlere Klasse war der Maasstab ihrer Berechnung: was der gemeine Erbmänn gab, fiel auf den Hauptmann doppelt, und zur Hälfte auf die Leute. Noch in den Capitularius ist dieser Maasstab befolgt worden, so wie in den fehlerhaften sogenannten Sächsischen Gesetzen. Latina vero lingua hoc funt Nobiles, Ingenuies atque Servilles; und da die beiden letztern eine infinitam multitudine ausmachten, so scheint zugleich die verhältnismässige geringe Zahl der erstern durch. Der berührte Maasstab scheint noch 1488 beobachtet worden zu seyn, wo beim höchsten Landgerichte zu Sandwell ein Urtheil gewiesen wurde, dass das Zeugnis des Bauerrichter so viel als das Zeugnis zweier Männer, aber auch dessen Busse doppelt sey.*) festsetzten; und wovon die alten Sächsischen und Friesischen Gesetze (So nennt der Sammler und lateinische Übersetzer die alten Willkühren, nachdem die Fränkischen Könige solche theils verändert, theils vermehrt hatten.), so unvollständig und verdorben sie auch auf uns mögen gekommen seyn, noch ein bewunderungswürdiges Denkmal sind. Das Siegel der Festigkeit drückten sie diesem Frieden dadurch auf, dass sie sich alle als Bürgen für die Genugthuung darstellten.